

## Informationen zur Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxe

Die Freie und Hansestadt Hamburg erhebt **seit dem 01.01.2013** eine Kultur- und Tourismustaxe zur **Besteuerung von entgeltlichen Übernachtungen** in Beherbergungsbetrieben, etwa Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienwohnungen oder Privatunterkünften. Auch für Übernachtungen, die für eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes zwingend erforderlich sind, ist ab dem 01.01.2023 Kultur- und Tourismustaxe abzuführen. Mit der Steuer soll insbesondere auch die **kulturelle und touristische Attraktivität Hamburgs gefördert** werden.

Die Steuer bemisst sich nach dem **Nettoentgelt** (also ohne Umsatzsteuer), das **pro Person** für eine Übernachtung gezahlt wird. Nebenleistungen - wie z.B. Frühstück - werden nicht erfasst.

Nettoentgelt je Übernachtungsgast für Übernachtungsleistung	Kultur- und Tourismustaxe (für Beherbergungsleistung, gebucht bis zum 31.12.2024)	Kultur- und Tourismustaxe (für Beherbergungsleistung, gebucht ab dem 01.01.2025)
bis zu 10 Euro	0 Euro	0 Euro
bis zu 25 Euro	0,50 Euro	0,60 Euro
bis zu 50 Euro	1 Euro	1,20 Euro
bis zu 100 Euro	2 Euro	2,40 Euro
bis zu 150 Euro	3 Euro	3,60 Euro
bis zu 200 Euro	4 Euro	4,80 Euro

Bei Entgelten über 200 Euro erhöht sich die Steuer je weitere angefangene 50 Euro Nettoentgelt um jeweils einen Euro (für Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.01.2025 vereinbart worden sind, jeweils 1,20 Euro).

Die Steuerpauschalsätze wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes vom 17. November 2023 zum 01.01.2025 um 20% erhöht. **Übergangsregelung:** Für Beherbergungsleistungen, die vor dem 01.01.2025 gebucht worden sind, gelten die bisherigen Steuerpauschalsätze.

Wird ein Zimmer durch mehrere Personen genutzt, ist der Gesamtpreis des Zimmers grundsätzlich nach Personen aufzuteilen.

Die **Betreiber der Beherbergungsbetriebe** sind **Schuldner** der Steuer. Sie haben die Möglichkeit, die Kultur- und Tourismustaxe an die Gäste weiter zu berechnen.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die **Steuer vierteljährlich beim Finanzamt anzumelden und abzuführen**. Stichtage sind der **15. April, der 15. Juli, der 15. Oktober und der 15. Januar**.

Beträgt die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr **weniger als 1.000 Euro** und wird sie im laufenden Jahr diesen Betrag voraussichtlich nicht übersteigen, ist das Kalenderjahr Anmeldezeitraum. Statt quartalsweise, muss einmal pro Kalenderjahr eine **Jahresanmeldung** eingereicht werden. Stichtag ist der **15. Januar**.

Im Jahr der **erstmaligen** Anmeldung der Kultur- und Tourismustaxe ist die Steuer immer vierteljährlich beim Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Zuständiges Finanzamt ist für ganz Hamburg das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg.

Die gesetzliche Grundlage, die erforderlichen Formulare sowie ein Merkblatt zu den häufig gestellten Fragen Sie im Internet unter [www.hamburg.de/go/ktt](http://www.hamburg.de/go/ktt) und über **Mein ELSTER** ([www.elster.de](http://www.elster.de)).